

An Herrn  
Bundesminister für Kunst und Kultur,  
Verfassung und Medien  
Mag. Thomas Drozda  
Minoritenplatz 3  
1010 W i e n

Auf Grundlage des von der Provenienzforschung hinsichtlich des Blattes von **Gustav Klimt** **Weiblicher Halbakt nach rechts in kniend-kauernder Stellung. Studie zu „Leda“, 1913/14**, LM Inv.Nr. 1375, vorgelegten Dossiers vom 4. Jänner 2016 hat das beratende Gremium in seiner Sitzung am 10. Oktober 2016 einstimmig nachstehenden

## **B E S C H L U S S**

gefasst:

*Nach derzeitigem Wissensstand kann nicht beurteilt werden, ob – stünde dieses Werk im Bundeseigentum und wäre das Kunstrückgabegesetz BGBl. I 1998/181 idF BGBl. I 2009/117 anwendbar – ein Tatbestand des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt wäre.*

### Begründung:

Dem Gremium liegt das oben genannte Dossier vor. Aus diesem Dossier und ergänzender Befragung der Provenienzforschung ergibt sich der nachstehende Sachverhalt:

Das gegenständliche Blatt, das als Studie zu dem seinerzeit zur Sammlung von August und Serena Lederer gehörenden Ölbild *Leda* (1917) gilt, wird in der Literatur erstmals im Jahr 1962 erwähnt. In diesem Jahr befand es sich als Leihgabe von Prof. Dr. Rudolf Leopold in der Gustav Klimt-Gedächtnisausstellung der Albertina. Im Bestandskatalog der Leopold Museum Privatstiftung (2013) werden als Voreigentümer zunächst der Nachlass Gustav Klimts und dann Erich Lederer genannt, von dem Dr. Rudolf Leopold das Blatt vor dem Jahr 1962 erworben habe. Schriftliche Dokumente oder andere Hinweise zu diesem Erwerb liegen nicht vor.

Es ist zwar denkbar, dass das Blatt zu jenen Werken zählte, die die Mutter Erich Lederers, Serena Lederer, im Jahr 1919 bei der Nachlass-Ausstellung der Galerie Gustav Nebehay *en bloc* kaufte. Dafür könnte sprechen, dass es den Stempel des Nachlasses nach Gustav Klimt

trägt. Doch ist eine Zuordnung des Blattes zu dieser Ausstellung weder durch die einschlägige Literatur erfolgt, noch sie konnte von der Provenienzforschung durch eine Einsicht in den Katalog der Ausstellung verifiziert werden. Auch legen Vergleiche mit der Provenienz weiterer Studien zum Ölbild *Leda* (1917) kein Voreigentum von August und Serena Leder nahe.

Das Gremium hat erwogen:

Das Kunstrückgabegesetz, welches hier lediglich fiktiv zur Anwendung gelangt, bestimmt in seinem § 1 Abs. 1 Z 2, dass bewegliches Kulturgut, welches Gegenstand eines Rechtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 war, an die ursprünglichen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger von Todes wegen übereignet werden kann.

Im vorliegenden Fall könnte zwar den Angaben der Provenienzdatenbank des Leopold Museums folgend angenommen werden, dass das gegenständliche Blatt von Erich Lederer an Prof. Dr. Rudolf Leopold verkauft wurde, woran sich die Hypothese schießen ließe, dass es von dessen Mutter Serena Lederer im Jahr 1919 bei Gustav Nebehay erworben worden war. Diese Annahmen lassen sich jedoch auf keine Belege oder Hinweise stützen, zumal sich die Zuordnung des Blattes zu dem von Gustav Nebehay veräußerten Nachlassbestand von der Provenienzforschung nicht verifizieren ließ und Unterlagen zu einem Ankauf von Serena oder Erich Lederer fehlen.

Da somit nicht mit hinreichender Gewissheit festgestellt werden kann, wer zwischen 1933/38 und 1945 Eigentümer des Blattes war, muss offen bleiben ob das Blatt Gegenstand von Rechtshandlungen oder Rechtsgeschäften war, die im Sinne des Nichtigkeitsgesetzes 1946 als nichtig zu beurteilen wären.

Wien, am 10. Oktober 2016

Unterschriften gemäß § 5 (3) der Geschäftsordnung

BM a.D. Dr. Nikolaus Michalek  
(Vorsitz)

Parlamentsdirektor Dr. Harald Dossi

Präsident Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Clemens Jabloner

Vizepräs. i.R. Dr. Manfred Kremser

Univ.-Prof. Dr. Franz Stefan Meissel

Botschafterin i.R. Dr. Eva Nowotny

Univ.-Prof. Dr. Helmut Ofner

em. o. Univ.-Prof. Dr. Theo Öhlinger